

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

279 (8.8.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 279.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [8. August.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Hslein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malisch und Vogel.

Nachtrag.

I. Zu der 99sten öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1844 (f. Landtagszeitung S. 1010).

Bericht der Budgetkommission über das ordentliche und nachträgliche Budget des Finanzministeriums. IX. Pensionen; erstattet von dem Abg. Schmidt.

Meine Herren! In dem Ihnen von der Regierung vorgelegten Budget für die Jahre 1844 und 1845 finden Sie das Bedürfnis für diese Ausgabenrubrik

für das Jahr 1844 mit . . .	658,332 fl.
für das Jahr 1845 mit . . .	635,750 „

für beide Jahre also die Summe von 1,294,082 fl. aufgeführt. Die Berechnung dieses Stats war auf den wirklichen Stand der Pensionen vom 1. Mai 1843 gegründet. Da unterdessen durch die spätere Vorlage des nachträglichen Budgets der wirkliche Stand der Pensionen vom 1. Nov. 1843 bekannt wurde, und dieser von dem im Budget aufgeführten wahrscheinlichen Stande in etwas abweicht, so finden wir es für nothwendig, die Berechnung des Pensionstats für die Jahre 1844 und 1845 auf diesen Stand zu setzen, da Ihre Commission, meine Herren, anerkennt, daß es nur sehr erwünscht sein kann, in allen Bewilligungen dem wirklichen Bedürfnis so nahe wie möglich zu kommen. Nach den von der Regierung vorgelegten Pensionlisten war der wirkliche Stand aller Pensionen vom 1. November 1843 657,601 fl. 4 kr. Auf diese Summe gründet sich die Berechnung des Bedürfnisses für Pensionen für die vorliegende Budgetperiode, und es hat sich nach den schon längst bestehenden Wahrscheinlichkeitsberechnungen des Zu- und Abgangs, wie ausführlich im nachträglichen Budget zu sehen ist, für das Budgetjahr 1844 die Summe von 661,300 fl., und für das Jahr 1845 die Summe von 638,500 fl., also für beide Jahre von

1,299,800 fl. ergeben, auf deren Bewilligung Ihre Commission hiemit anträgt. Betrachtet man den jetzigen Stand unserer Pensionen im Vergleiche mit dem Stande derselben im Jahr 1831 (unter welchen damals auch noch die Militärpensionen mit 99,121 fl. begriffen waren), so finden wir allerdings eine Verminderung der Hauptsumme derselben bis zum 1. November 1843 von 255,480 fl. 52 kr. Bei genauerer Untersuchung zeigt es sich aber deutlich, daß sie sich nicht in dem Grade vermindert haben, wie man zu erwarten berechtigt war. Im Jahr 1831 betragen die alten Pensionen noch allein die Summe von 434,725 fl. und am 1. November 1843 nur noch 146,864 fl., mithin hat sich diese Position allein schon um 287,861 fl. vermindert, also für sich allein schon um eine stärkere Summe vermindert, als die Abnahme aller Pensionen in dieser Zeitperiode ist. Ein anderes Verhältniß stellt sich bei der Position „B. die in Ruhestand versetzten Civildiener und Angestellten“ dar. Diese Rubrik hat sich beinahe in dem Maße erhöht, wie sich die andere vermindert hat. Diese betragen im Jahr 1831 120,878 fl., und stehen am 1. November 1843 auf 383,298 fl. Es drängt sich hier unwillkürlich der Gedanke auf, es müsse in unserem Pensionirungssystem irgend ein Grund, eine Ursache vorhanden sein, vermöge dessen sich diese so stark auf dem Lande ruhende Last nicht nach den Erwartungen vermindern will. Obgleich man schon seit dem Bestehen unserer Verfassung auf jedem Landtage Klage gegen diese für das kleine Land allzugroße Last geführt hat, obgleich schon so viele Ursachen ihrer Entstehung angegeben und entsprechende Mittel dagegen vorgeschlagen wurden, daß es fast unmöglich ist, denselben noch etwas Neues beizufügen, so halten wir es doch für unsere Pflicht, auch diesmal diese so hochwichtige Sache nicht mit Stillschweigen zu übergehen, besonders wenn wir die Pensionen in andern Ländern, namentlich in Württemberg, betrachten, die bei weitem nicht die Höhe erreichen,

wie in unserem Staate, und gewiß einzig und allein, weil dort die Pensionirung auf gesetzlichen Bestimmungen beruht.

Es werden hier besonders zwei Fragen in Betracht zu ziehen sein:

1) Die erste Frage wird die nach der Quelle seyn, aus welcher die häufigen Pensionirungen kommen, und

2) die zweite Frage wird seyn: Wie kann eine Verminderung der Pensionen herbeigeführt werden, ohne bestehende Rechte zu verletzen?

Als vorzügliche Ursachen der Pensionirung wurden immer erkannt:

1) Durch Alter und Gebrechlichkeit bedingte Unfähigkeit zum Dienste. Gegen diese Ursache läßt sich nichts sagen, da gewiß Jeder, der im Staatsdienste ergraut und gebrechlich geworden ist, einen rechtmäßigen Anspruch auf Versorgung von Seiten des Staats hat.

2) Eine große Rolle spielt hier auch, und gibt eine reichliche Quelle von Pensionirungen ab, die Gunst oder Protektion bei Anstellung der Beamten. Die Gunst stellt an, die Ungunst pensionirt, ist schon ein altes Sprichwort. Wenn nämlich Männer auf Stellen befördert werden, denen sie nach ihren geistigen Fähigkeiten oder nach ihren Kenntnissen nicht gewachsen sind, aus dem einzigen Grunde, weil sie einem hochgestellten Staatsbeamten wohl empfohlen sind, oder weil sie die Gunst derselben sich zu erwerben wußten, und die man nach kurzer Zeit, weil man sie nicht auf einen geringern Posten versetzen konnte, im Interesse des Dienstes pensioniren mußte. Sehen Sie die Pensionlisten durch, meine Herren, und sie werden mehrere aus dieser Klasse finden. Auch ist es unter diesen Umständen nicht zu vermeiden, daß oft ein ganz tauglicher Diener diesen Empfohlenen Platz machen muß, und so dem Pensionsetat zur Last der Steuerpflichtigen überwiesen wird. Beweis für diese Behauptung ist jeder rüstige Pensionär, deren wir so viele der Unthätigkeit überantwortet sehen. Es finden sich überall Pensionäre, die vermöge ihres Alters und Aussehens den Glauben der Unfähigkeit zu einem Dienst unmöglich zulassen, und aus einem oder dem andern dieser Gründe dem Pensionsetat gegen ihren Willen verfallen sind.

3) Ein weiterer Grund zur Pensionirung ist auch häufig der Lebenswandel der Angestellten, die dadurch vor den Jahren alt und dienstunfähig werden.

4) Eine andere Quelle ist darin zu suchen, daß man Staatsdiener, die in ihren politischen Ansichten nicht ganz mit der Regierung in Einklang stehen, auf vielfache Weise zu kränken und zurückzusetzen sucht, und dadurch Mißmuth und Unzufriedenheit bei ihnen erweckt, die es ihnen ge-

wissermaßen zur Pflicht machen, sobald wie möglich in den Hafen der Ruhe und Unthätigkeit einzulaufen. Auch kann hierher eine gewisse Empfindlichkeit und Unzufriedenheit mit dem Dienstverhältniß gerechnet werden, da es wirklich geschehen kann, daß ein ganz tüchtiger, redlicher Staatsdiener gegen Andere im Dienst zurückgesetzt bleibt, oder daß einer seine Leistungen und Verdienste selbst überschätzt, sich nicht hinlänglich dafür entschädigt glaubt und aus Mißmuth unter allen Bedingungen seine Pensionirung herbeiführt.

5) Einen andern Grund zu frühzeitigen Pensionen bildet auch die zu große Nachsicht gegen schlechte und unthätige Beamte, da man nicht frühzeitig genug mit den Strafgraden des Dienerechts gegen dieselben verfährt. Eine zu leichte Entlassbarkeit der Angestellten wäre vielleicht eben so schädlich, als zu große Nachsicht sein kann, da auch hiedurch große Ungerechtigkeiten zum Vorschein kommen könnten. Daher ist man der Ansicht, daß die verschiedenen Besserungsgrade der Regierung Mittel genug an die Hand geben, gegen die Nachlässigkeit der Beamten einzuschreiten.

So hat man auch schon vielfältig die Schuld unserer hohen Pensionen auf das Dienerecht geworfen, allein es läßt sich auch vielfach beweisen, daß im Dienerecht, wenn dasselbe in seinem Bestehen richtig angewendet wird, die Schuld allein nicht liegen kann. Man hat schon öfter, sogar in der Kammer, die Aeußerung gehört, man solle Beamte, die ihrem Posten nicht gewachsen sind, auf einen ihren Fähigkeiten mehr angemessenen stellen, um so ihre Pensionirung zu umgehen. Dieses Manöver würde zwar manchen Pensionär von unsern Listen verschwinden lassen, aber, meine Herren, ich frage Sie, wohin würde uns eine solche Theorie führen? Dieß würde vollends das Grab der Selbstständigkeit und Freiheit unserer Gerichtshöfe und der anderen Beamten sein; dieß hieße vollends der Willkür in der Besetzung und Behandlung der Beamten Thor und Thüre öffnen. Daß unser Dienerecht Mängel und zwar große Mängel hat, wird nicht bestritten, daß aber die einzige Ursache unserer hohen Pensionen darin liegen soll, kann eben so wenig behauptet werden.

6) Auch ist öfters darin ein Grund der hohen Pensionen zu finden, daß man Staatsdiener, die man bald zu pensioniren gedenkt, kurz vorher auf eine Stelle mit größerer Befoldung versetzt, um sie mit einer höheren Pension für die Pensionirung selbst schadloß zu halten. Hierher gehört auch der nicht seltene Fall, daß man Beamte, die in einer untergeordneten Sphäre ganz tüchtige Männer sind, in der Absicht, ihrer Brauchbarkeit ein erweitertes Gebiet anzuweisen, oder ihren Fleiß zu belohnen, auf Posten versetzt,

welche ihren geistigen Fähigkeiten nicht entsprechen. Dadurch entsteht der zweifache Nachtheil, daß man einen in seiner Sphäre brauchbaren Mann verliert, und weil man ihn nicht zurücksetzen kann, ihn bald pensioniren muß.

7) Auch besteht eine andere Ursache, die man aus den Pensionslisten ersehen mag, darin, daß man Leute in bereits vorgerrücktem Alter erst anstellt, und dieselben nach Verlauf einiger wenigen Jahre schon auf die Pensionsliste setzen muß. Ob dieser Ursache nicht zum Theil die Pensionirung der in den Listen verzeichneten Gendarmen entspringen möchte oder durch zu strengen Dienst herbeigeführt wird, möchte allerdings der Untersuchung werth sein, denn wir finden unter 271 pensionirten Angestellten 62 Gendarmen mit nicht ganz neun Dienstjahren, nach dem Durchschnitt berechnet, worin gewiß ein großes Mißverhältniß besteht.

Es wären noch viele derartige Quellen häufiger Pensionirungen aufzufuchen, die wir aber unberührt lassen wollen, da wir die wichtigeren hier angeführt zu haben glauben.

Wir kommen nun an die zweite Frage: Wie kann eine Verminderung der Pensionen herbeigeführt werden, ohne daß die Regierung dadurch Schaden erleidet und ohne daß bestehende Rechte gekränkt werden?

1) Dadurch, daß man bei den angehenden Staatsdienern während der fünf Probejahre ein wachsames Auge auf ihre Arbeiten sowohl als auf ihr moralisches Betragen habe und Jeden ohne Rücksicht, der sich nachlässig im Dienste, als unfähig im Arbeiten oder unmoralisch in seinem Betragen zeigt, entläßt, denn diese Leute werden immer in kurzer Zeit dem Pensionsetat zufallen.

2) Die hohe Regierung möge bei nachlässigen und unfähigen Beamten dem Dienereid die strenge Auslegung geben, die darin enthalten ist, und nach vergeblichen Besserungsversuchen die Entlassung aussprechen. Doch wäre zu wünschen, daß die fünf Besserungsgrade auf drei herabgesetzt würden, da diese gewiß hinreichend wären, und wo diese nicht ausreichen, fünf eben so wenig ausreichen werden, damit der Dienst nicht unter der langen Zeit der Besserungsgrade zu Grunde gehe.

3) Bei allen Staatsanstellungen nicht nach Gunst und Protektion zu verfahren, sondern nur einzig und allein auf die Fähigkeiten des Anzustellenden Rücksicht zu nehmen.

4) Keinen Staatsdiener zu pensioniren, der noch einen gesunden Körper und kräftigen Geist hat, und kein anderes Verschulden auf ihm ruht, als allenfalls die Ungunst, sei es aus politischen oder andern Gründen, sondern daß die

Pensionirung nur Folge hohen Alters oder unverschuldeter Dienstuntauglichkeit sei.

5) Daß kein Staatsdiener ohne seine Einwilligung pensionirt werde, außer

a) nach vierzig Dienstjahren oder fünfundsiebzig Lebensjahren;

b) bei körperlichen Gebrechen oder schwerer Krankheit, die ihn zu fernerm Dienste untauglich machen.

Jedoch soll es jedem Diener unbenommen sein, wegen seiner vermeintlichen noch vorhandenen Dienstfähigkeit den Rechtsweg zu ergreifen.

6) Auch sollte bei jeder neuen Anstellung auf die Kräfte, die sich noch hie und da auf dem Pensionsetat finden, Rücksicht genommen werden.

7) Sehr wesentlich zur Verminderung der vielen Pensionen würde auch eine humane Behandlung der untergeordneten Staatsdiener von Seite ihrer Vorgesetzten beitragen; denn Jeder, der sich seiner Stellung gewachsen stellt und seine Pflicht thut, kann auch mit Recht auf Anerkennung und Belohnung seines Verdienstes Anspruch machen.

8) Sollte keine Pension den Betrag von 3000 fl. übersteigen. Gewiß eine Summe, mit welcher jeder billigen Anforderung Genüge geleistet wäre.

Es ist gewiß schon durch die vielen Anträge, die über das Pensionirungssystem auf jedem Landtage gemacht wurden, und die vielen eingehenden Pensionen zur Genüge bewiesen, daß hier von Seite der Regierung eine Abhülfe Noth thut, und von den Steuerpflichtigen mit Recht verlangt werden kann und gewiß auch geschehen wird, wenn man diesen Etat für die Zukunft auf feste, auf Gerechtigkeit und billige Rücksicht gegen die Staatsdiener sowohl, wie gegen die Steuerpflichtigen gegründete Grundsätze baut.

Ihre Commission stellt daher den Antrag: „Se. Königl. Hoh. den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, daß die Pensionirung nur nach gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen werden kann, etwa nach folgenden Grundsätzen: 1) nach Vollendung des vierzigsten Dienstjahres; 2) nach fünfundsiebzig Lebensjahren; 3) bei bleibender Dienstuntauglichkeit ohne eigene Schuld, und endlich 4) bei einer Krankheit, welche länger als ein Jahr von Versetzung des Dienstes abhält.“

II. Zu der 117ten öffentlichen Sitzung vom 30. Juli 1844 (s. Landtagszeitung S. 1187.)

Begründung

der

Motion des Abg. Knapp,

betreffend

die wiederholte Beschwerde der zur vormals vorderösterreichischen Landvogtei Ortenau gehörigen Gemeinden über Vorenthaltung ihrer Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse, und ihren Bezug zu altbadischen Kriegskosten.

Meine Herren!

Die zur vormals österreichischen Landvogtei Ortenau gehörigen Gemeinden Achern, Zell, Ottersweier, Appenweier, Ortenberg und Griefheim haben in der 72ten öffentlichen Sitzung vom 22. Mai d. J. eine wiederholte Vorstellung eingereicht, worin sie um nachdrückliche Verwendung dieser hohen Kammer zur endlichen Erlangung eines Guthabens von 62,000 fl. bei der Amortisationskasse nachsuchen, und ich habe diese Petition zur Motion erhoben.

Dst und viel schon hat man sich in diesem Saale, so wie selbst in der hohen ersten Kammer mit diesem Gegenstande beschäftigt, namentlich an den Landtagen 1831, 1837, 1839 und 1842, und jedesmal fielen die Entscheidungen zu Gunsten der Petitionäre aus.

Vielen Mitgliedern dieser Versammlung ist diese Sache nicht fremd, und ich beschränke mich zur Begründung meiner Motion auf die nachfolgende gedrängte Darstellung der Verhältnisse.

Die Ortenau bildete früher eine für sich bestehende Landschaft; sie hatte ihre eigene Verfassung.

Die Steuern und Abgaben, welche sie an das österreichische Kaiserhaus zu entrichten hatte, waren fest bestimmt; sie betrugen im Ganzen jährlich 3,300 fl. und waren auf die sogenannte Herbst- und Hornungsbeet fällig.

Eine Erhöhung dieser Steuer durfte nicht stattfinden, und fand auch nicht statt.

Anderer Abgaben, als Accis und dergleichen kannten die Bewohner jener Landschaft nicht einmal dem Namen nach.

Mit diesen Rechten ward die Ortenau an Baden abgetreten.

Gegenwärtig ist dieselbe mit einem Steuerkapital von mehr als zwanzig Millionen Gulden angelegt; an directer Steuer allein bezahlt sie demnach über zwanzig Mal mehr, wie früher, der indirecten Steuern und Abgaben — die sie, wie gesagt, nicht einmal dem Namen nach kannte — gar nicht zu gedenken.

Als im Jahr 1805 zwischen Frankreich und Oesterreich der Krieg ausbrach, wurde die Ortenau — damals österreichischer Landesheil — von Seiten Frankreichs als erobertes Land behandelt und zur Zahlung starker Contributionen angehalten.

Im nämlichen Kriegsjahre 1805 hatte Kurbaden vier Etappenstationen errichtet, nämlich: Rheinbischofsheim, Rastatt, Ettlingen und Pforzheim. Allein die Ortenau konnte keiner derselben zugetheilt werden; denn im September, October, November und Dezember 1805 fanden die Durchmärsche der französischen Truppen statt, obwohl deren Rückmarsch nicht bedeutend war, indem sie sich nach dem Norden — gegen Preußen — zogen.

Es konnten also, wie erwähnt, die ortenauischen Gemeinden zu jener Zeit nicht zu den genannten Etappenstationen beigezogen werden; demungeachtet wurden später ungerichte Anforderungen an dieselben gemacht; sie wurden jedoch stets zurückgewiesen.

In Folge des Preßburger Friedens, 1806, kam die Ortenau an Frankreich, im Monat März desselben Jahres aber an Baden; sie wurde indessen nicht der damaligen Provinz des Mittelrheins, in welcher die vier Etappenstationen Rheinbischofsheim, Rastatt, Ettlingen und Pforzheim lagen, zugetheilt, sondern der Provinz des Oberrheins; sie wurde gleich den übrigen Theilen dieser letzteren Provinz zu den Staatslasten beigezogen; sie stand keineswegs im Verbande mit der Provinz des Mittelrheins; erst später wurde sie den Etappenstationen Rastatt und Rheinbischofsheim zugetheilt, und sie erfüllte auch ihre dießfalligen Verpflichtungen.

Die Leistungen der Ortenau wurden nach den Gerichten zu neun Neuntheilen repartirt; von diesen wurden drei Neuntheile — Achern und Ottersweier — der Station Rastatt, die andern sechs Neuntheile — Appenweier, Griesheim und Ortenberg — der Station Rheinbischofsheim zugetheilt.

Im Jahr 1809 wurden sodann durch einen Commissär — Volz — die Etappenschulden der Stationsconcurrentschaften auf die einzelnen Steuerbezirke vertheilt. Derselbe stellte den Satz auf: „Da die Ortenau Baden angehört, so hat sie auch an den Erlittenheiten der beiden Stationen Rastatt und Rheinbischofsheim mit zu tragen, obgleich sie zur Zeit dieser Erlittenheiten noch nicht badisch war.“

Mit gleichem Rechte hätte man aber den oben so willkürlichen Satz aufstellen können: „Die vormals österreichischen Landestheile Breisgau und Nellenburg hätten an den Erlittenheiten jener Etappenstationen mit zu tragen“ — was jedoch nicht geschehen ist.

Als nun — und zwar im Jahr 1816 — die ortenauischen Gemeinden zum ersten Male von dieser willkürlichen Operation Mittheilung erhielten, legten dieselben sogleich Protestation dagegen ein.

Das Directorium des Rinzigkreises erkannte dieselbe für gegründet und wahr, und wies die Anforderung an die Ortenau zurück. Selbst das hohe Ministerium des Innern bestätigte später diese Abweisung.

Sonderbar und auffallend erscheint es aber zugleich, wenn von der Etappenstation Rastatt, wohin von der Ortenau nur drei Neuntheile zugetheilt waren, 57,000 fl. gefordert wurden, während man für die Station Rheinbischofsheim ungefähr 2,000 fl., als auf die andern sechs Neuntheile fallend, forderte.

Man fragt vergeblich nach der Ursache dieses auffallenden Mißverhältnisses. Statt aufklärender Antwort heißt es: Die Akten sind in Verlust gerathen!

In der willkürlichen Repartition von 1809 war die Anforderung berechnet zu 3,400 fl.; im Jahr 1816 nebst sechsprozentigen Zinsen zu 13,520 fl.; sodann auf 48,520 fl., und so kam es, daß 1835 kaum 62,000 fl. hinreichten.

Bis zum Jahr 1825 blieb die Sache auf sich beruhen. Nirgends wurde den Ansprüchen an die Ortenau Folge gegeben, weil man ein sah, daß man mit Zug und Recht gegen sie nicht auslangen konnte.

Ergänzend muß ich hiebei bemerken, daß zur Zeit der Auflösung der Etappenstationen vom Jahr 1805, 1806 und 1809 die Summe von 100,000 fl. übrig war, welche mit Ausschluß der Ortenau den Stationen Rheinbischofsheim, Rastatt, Ettlingen und Pforzheim nach Willkür zur Vertheilung überlassen worden sind.

Aus eben dieser Summe hätte jene Forderung, welche von den beiden Etappenstationen Rheinbischofsheim und Rastatt gemacht wurde, befriedigt werden können. Allein damals schon hatte man ihre Rechtmäßigkeit ebenfalls in Zweifel gezogen, und so wurde die Anforderung an die Ortenau abgewiesen; ja es kam gar keine Forderung mehr in Anregung, bis durch das Gesetz vom Jahr 1825 einigen ortenauischen Gemeinden — nicht aber der Ortenau als Gesamtheit — 62,000 fl. Landschaftsschulden zukommen sollten, anstatt mit Recht zu fordern habender 270,000 fl.

Jetzt aber beeilte man sich von Rastatt aus, diese 62,000 fl. zu erhaschen, und dasselbe Kreisdirectorium, welches früher jeden Anspruch an die Ortenau abgewiesen hatte, kam — auf welche Art und Weise ist nicht einzusehen — trotz der verloren gegangenen Akten zu der Ansicht, die fraglichen 62,000 fl., welche, wie gesagt, nicht der gesammten Ortenau, sondern einzelnen Gemeinden gehörten, seien der Etappenstation Rastatt zuzurechnen, welche sie auch wirklich von der Amortisationskasse erhalten hat.

Gleich nach diesem Gewaltstreich haben die Betheiligten die erforderliche Einsprache dagegen erhoben, und selbst das hohe Staatsministerium hat dieselbe für gegründet erkannt. Allein demungeachtet blieb die Reclamation ohne Erfolg.

Die ortenauischen Gemeinden wendeten sich daher im Jahre 1831 im Wege der Petition an diese hohe zweite Kammer; ihre Beschwerde wurde durch eine Commission geprüft, und, nachdem sie sowohl von dieser als von der Kammer selbst für gegründet erkannt worden war, dem Großherzoglichen Staatsministerium empfehlend überwiesen. (Siehe Bericht des Abg. Rettig von Constanz, welcher damals Mitglied des hohen Ministeriums war. 1831. 30stes Protokollheft, S. 51—57; Diskussion, 30stes Protokollheft, S. 10—27.)

Diese Ueberweisung hatte jedoch keinen andern Erfolg, als den, daß man das begangene Unrecht dadurch wieder gut zu machen glaubte, daß man endlich zur Repartition der Etappenforderungen schritt und jede einzelne Gemeinde zur Zahlung dessen anwies, was ihr im Jahr 1809 als Schuldigkeit berechnet war, um jenen Gemeinden, denen man ohne allen Rechtstitel ihr Guthaben bei der Amortisationskasse mit Beschlag belegt hatte, das Betreffende von den übrigen Gemeinden wieder ersetzen zu lassen.

Diese betraten den Rechtsweg. Das Großherzogliche Hofgericht in Rastatt erkannte Ladung: durch Entschädigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wurde jedoch ausgesprochen, daß die Behandlung der Sache vor den Gerichten nicht stattfinden dürfe. Dieser Ausspruch gründete sich hauptsächlich auf den Umstand, daß die früheren Acten verschwunden seien.

Den ärmsten Theil des Necklandes — den Zeller Stab — traf es 18,000 fl., anstatt früher 3,000 fl. Acht Jahre hindurch wurden diese armen Leute gewalthätig behandelt. Wie manche bittere Thräne ist dadurch — besonders in den Mißjahren — diesen Armen entfloßen, und wie manche Gant hätte durch gerechte Behandlung vermieden werden können!

Auf dem Landtag von 1837 erneuerten die Gemeinden ihr Gesuch in gedruckten Exemplaren. Der Abg. Bader erstattete darüber ausführlichen Bericht. (Siehe Verhandlungen der zweiten Kammer. 1837. 9tes Protokollheft, Seite 166—171. Die Diskussion, siehe 9tes Protokollheft Seite 96—99.). Der Beschluß ging auf empfehlende Ueberweisung an das Großherzogliche Staatsministerium.

Ueber eine weitere Bitte am Landtag 1839 berichtete der Abg. Zentner (5tes Beilageheft Seite 191—200). Auf stattgehabte Berathung (2tes Protokollheft Seite 107. 108. 113—125.) ging der Beschluß der Kammer dahin: die Petition mit nachdrücklicher Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen.

Der gleiche Beschluß ward gefaßt am Landtag 1842, auf eine abermalige Petition der Gemeinden. Siehe den Bericht des Abg. Richter, 5tes Protokollheft Seite 229. 230. 239. 240.

Aber nicht allein in dieser zweiten, sondern auch von der hohen ersten Kammer wurde die Rechtmäßigkeit der Forderung der Ortenau anerkannt, und zwar auf den umfassenden und erschöpfenden Bericht des inzwischen verstorbenen Geheimraths Beck, welcher die Verhältnisse der Ortenau und auch die bei dem vormaligen Kreisdirektorium, so wie bei dem hohen Ministerium selbst dießfalls gepflogenen Verhandlungen genau kannte. (Siehe Verhandlungen der ersten Kammer von 1837. 1stes Beilageheft Seite 75—87 und 1stes Protokollheft S. 96—103.).

Auch die von der hohen ersten Kammer beschlossene empfehlende Ueberweisung blieb, wie jene der zweiten Kammer, bis jetzt fruchtlos.

Meine Herren! Ich verlange keine Begünstigung, keine Gnade für die Ortenauischen Gemeinden, vielmehr geht mein Ruf einzig nach Gerechtigkeit, oder vielmehr nach Beseitigung einer noch immer bestehenden Ungerechtigkeit, und nach Realisirung der so oft und viel als rechtmäßig anerkannten Forderung; und wohnt Gerechtigkeit in diesem Saale, so muß endlich einmal dieser als durchaus begründet anerkannten Beschwerde mit Nachdruck abgeholfen werden.

Es geht demnach, vertrauend auf die Gerechtigkeitsliebe dieser hohen Versammlung, mein Antrag dahin:

- „Die hohe Kammer wolle beschließen, Seine Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse ehrsüchtvollst zu bitten:
- „Allerhöchstdieselben wollen geruhen, die Anordnung zu treffen, daß den oben bezeichneten Gemeinden ihre Forderung an die Amortisationskasse mit 62,000 fl. nebst Zinsen baldigst ausbezahlt werde.“